

## **Weisungen EStG - Erbschaftssteuer**



## Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen		Rechtsgrundlagen
§ 1	Nr. 1	Gegenstand der Steuer
§ 2	Nr. 1	Steuerhoheit
§ 3 f.	Nr. 1	Steuersatz
§ 5	Nr. 1	Progressionszuschlag
§ 6	Nr. 1	Schenkungen / Erbvorempfänge / Erbverzichtvertrag
§ 7	Nr. 1	Bemessung des Nachlasses
§ 9	Nr. 1	Nutzniessung
§ 9a f.	Nr. 1	Bezug
§ 11	Nr. 1	Steuerbefreiungen
§ 12	Nr. 1	Aufteilung
§ 14	Nr. 1	Nachsteuer und Steuerstrafe
§ 15	Nr. 1	Veranlagungsverfahren
Erbschaftssteuer		Anhang



# Sachregister

## A

Angestellte, § 3 f. Nr. 1  
Anmeldung des gesetzlichen Pfandrechts (Muster), Anhang 2  
Aufteilung des Steuerertrags, § 12 Nr. 1

## B

Bemessung des Nachlasses, § 7 Nr. 1  
Bezug, § 9a f. Nr. 1  
Bezugsbehörde, § 9a f. Nr. 1  
Bezugsverjährung, § 9a f. Nr. 1

## E

Ehegatten, § 3 f. Nr. 1  
Eingetragene Partner, § 3 f. Nr. 1  
Einspracheverfahren, § 15 Nr. 1  
Elterlicher Stamm, § 3 f. Nr. 1  
Erbchaftssteuer, § 1 Nr. 1; Rechtsgrundlagen  
Erbvorempfänge, § 6 Nr. 1

## F

Familienstiftungen, § 3 f. Nr. 1  
Fälligkeit, § 9a f. Nr. 1  
Fideikomisse, § 3 f. Nr. 1  
Freigrenzen, § 11 Nr. 1

## G

Grosselterlicher Stamm, § 3 f. Nr. 1

## I

Internationale Steuerauscheidung, § 2 Nr. 1

**L**

Lebenspartner/in, § 3 f. Nr. 1

Leistungen aufgrund eines Erbverzichtvertrags, § 6 Nr. 1

**N**

Nachkommen, § 3 f. Nr. 1

Nachlass ohne Erbinnen/Erben, § 12 Nr. 1

Nachsteuer, § 14 Nr. 1

Nichtverwandte, § 3 f. Nr. 1

Nutzniessung, § 9 Nr. 1

**P**

Pfandrecht, § 9a f. Nr. 1

Pflegekinder, § 3 f. Nr. 1

Progressionszuschlag, § 5 Nr. 1

**R**

Revision, § 15 Nr. 1

**S**

Schenkung, § 6 Nr. 1

Solidarhaftung, § 6 Nr. 1

Steuerausscheidung, § 2 Nr. 1

Steuerbefreiung, § 11 Nr. 1

Steuerhoheit, § 2 Nr. 1

Steuerobjekt, § 1 Nr. 1

Steuersatz, § 3 f. Nr. 1

Steuerstrafrecht, § 14 Nr. 1

Stiefkinder, § 3 f. Nr. 1

**V**

Veranlagung, § 15 Nr. 1

Veranlagungsentscheid, § 15 Nr. 1

Veranlagungsentscheid (Muster), Anhang 1

Veranlagungsverjährung, § 15 Nr. 1

Versicherungsleistungen, § 3 f. Nr. 1

Verwaltungsgerichtsbeschwerde, § 15 Nr. 1

Verzinsung, § 9a f. Nr. 1

Vor- und Nacherbschaft, § 3 f. Nr. 1

## **Z**

Zahlungserleichterungen und Erlass, § 9a f. Nr. 1





## Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630)
- Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652; § 33 f.:  
Nachkommenerbschaftsteuer als fakultative Gemeindesteuer; NESTG)
- Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)
- Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen
- Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich (für Todesfälle vor 2015), Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen (für Todesfälle vor 2015), Österreich, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika



# Gegenstand der Steuer (Steuerobjekt)

## 1. Allgemeines

### 1.1 Erbanfallsteuer

Gemäss § 1 Abs. 1 EStG sind die im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften Gegenstand der Erbschaftssteuer. Verlassenschaft ist ein veraltetes Wort für Erbschaft oder Nachlass. Die luzernische Erbschaftssteuer ist jedoch nicht als Nachlasssteuer konzipiert, d.h. die Steuer wird nicht auf dem vom Erblasser oder von der Erblasserin hinterlassenen Vermögen als Ganzes erhoben. Vielmehr handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, d.h. sie erfasst die jeder einzelnen Person zukommende Vermögensquote (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

### 1.2 Zivilrechtliche Auslegung

Nach Wortlaut und Aufbau des Erbschaftssteuergesetzes liegen die steuerbegründenden bzw. steuerauslösenden Tatbestände in rein zivilrechtlichen Vorgängen. Dies ergibt sich insbesondere aus § 3 EStG, der die Steuersätze an den Erbgang und die Erbenqualität knüpft. In diesem Sinne sind die Bestimmungen des EStG zivilrechtlich auszulegen. Die Subsumtion unter das jeweils massgebende zivilrechtliche Institut ist für die Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen massgebend (VGE vom 10. Juni 1997 i.S. Sch.).

#### 1.2.1 Ausschlagung

Die Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB) hat - vorbehältlich eines Rechtsmissbrauchs - die gleiche Wirkung wie im Zivilrecht: wer rechtsgültig ausgeschlagen hat, verliert rückwirkend auf den Tod des Erblassers oder der Erblasserin seine Erbenstellung und ist daher grundsätzlich nicht erbschaftssteuerpflichtig (mit Ausnahme der vom Erblasser oder der Erblasserin zugewendeten Vorempfänge, Vermächtnisse, Versicherungsansprüche; Überschusserlös aus konkursamtlicher Liquidation der Erbschaft gemäss Art. 573 ZGB).

Steuerpflichtig werden die von der Ausschlagung profitierenden Erbinnen und Erben. Das Steuermass richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser/der Erblasserin und diesen Personen (LGVE 1974 II Nr. 49).

#### 1.2.2 Ungültige und herabsetzbare Verfügungen von Todes wegen

Eine an sich ungültige oder herabsetzbare Verfügung von Todes wegen (Art. 519 ff. ZGB) unterliegt vollumfänglich der Erbschaftssteuer, wenn dagegen nicht erfolgreich

eine Ungültigkeits- oder Herabsetzungsklage eingereicht wurde (LGVE 1976 II Nr. 26; für die steuerliche Berücksichtigung eines erbrechtlichen Vergleichs vgl. Ziff. 1.3).

### **1.2.3 Ehevertragliche Übertragung des Gesamtguts**

Haben sich die (kinderlosen) Ehegatten in einem Ehe- und Erbvertrag dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft unterstellt und vereinbart, dass beim Vorversterben eines Ehegatten das Gesamtgut ins Alleineigentum des überlebenden Ehegatten falle, erfolgt der Übergang des Gesamtgutes kraft rechtsgeschäftlicher (ehегüterrechtlicher) und nicht kraft erbrechtlicher Universalsukzession. Somit ist der überlebende Ehegatte im Verhältnis zu den gesetzlichen Erbinnen und Erben nicht Vorerbe, auch wenn gemäss Erbvertrag nach seinem Tode das noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte an die gesetzlichen Erbinnen und Erben des Ehemannes und der Ehefrau fällt. Für den Steuersatz ist deshalb das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Erben/Erbinnen und dem zweitverstorbenen Ehegatten massgebend (VGE vom 10. Juni 1997 i.S. S., bestätigt durch BGE vom 4. Juni 1998 in Die Praxis 1999, 189).

### **1.3 Private Abmachungen zwischen den Erben/Erbinnen**

Private Vereinbarungen zwischen den Erben/Erbinnen z.B. über die Erbquoten oder über die testamentarische oder gesetzliche Erbfolge sind erbschaftssteuerlich unbeachtlich, weil das Steuerobjekt sich grundsätzlich nach dem gesetzlichen Rechtsübergang oder nach dem letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin bestimmt (LGVE 1976 II Nr. 25). Ausnahme: erbrechtlicher Vergleich; siehe unten). Verzichtet also z.B. ein Kind zu Gunsten des überlebenden Elternteils auf den ihm gemäss Erbrecht oder letztwilliger Verfügung zukommenden Erbanteil, ist ihm gegenüber die Nachkommenerbschaftssteuer auf diesem Erbanteil gleichwohl zu veranlagern und zu beziehen (ausser es habe die Erbschaft in nicht rechtsmissbräuchlicher Weise ausgeschlagen: siehe Ziff. 1.2.1).

Findet eine zwischen den beteiligten Erbensprechern streitige Erbschaftssache, bei welcher ernsthafte tatsächliche oder rechtliche Zweifel über den Bestand und Umfang der einzelnen Erbansprüche vorlagen, ihren Abschluss mit einem erbrechtlichen Vergleich, ist dieser steuerrechtlich massgeblich. Anders verhielte es sich dann, wenn die getroffene Verständigung der Steuerumgehung (Steuerverkürzung) dienen würde. Das Vermögen, das aufgrund und anstelle einer umstrittenen letztwilligen Verfügung durch gegenseitige Vereinbarung anfällt, unterliegt daher der Erbschaftssteuer, selbst wenn im Vergleich die andere Partei als Alleinerbin anerkannt wird (LGVE 1994 II Nr. 22; BGE 105 Ia 54). Hat ein Erblasser oder eine Erblasserin abweichend von einem bestehenden Erbvertrag testiert, besteht in der Regel eine unsichere Rechtslage über Bestand und Umfang der erbrechtlichen Ansprüche, die es erlaubt, einen Vergleich zwischen den Erben bzw. Erbinnen erbschaftssteuerlich zu berücksichtigen (VGE vom 15. Juli 1996 i.S. S., bestätigt durch BGE vom 21. September 1999).

## 2. Steuerobjekte

Steuerobjekt der Erbschaftssteuer sind zunächst alle Fälle erbrechtlicher Rechtsnachfolge, unabhängig davon, ob die Rechtsnachfolge von einer natürlichen oder juristischen Person von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gewillkürten Rechtsnachfolge (Testament, Erbvertrag) angetreten wurde (vgl. § 4 Abs. 1 EStG).

Nebst den Fällen der erbrechtlichen Rechtsnachfolge unterliegen auch andere Erwerbsarten von Vermögen auf den Tod des Erblassers oder der Erblasserin hin der Erbschaftssteuer, so insbesondere

- a. die Schenkung auf den Todesfall (Art. 245 Abs. 2 OR)
- b. der Rückfall einer Schenkung beim Tod der beschenkten Person (Art. 247 OR)
- c. Schenkungen (auch gemischte Schenkungen), Erbvorpfänge und Leistungen aufgrund von Erbverzichtsverträgen nach Massgabe von § 6 EStG
- d. Ansprüche aus Versicherungen nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EStG (siehe Ziff. 3)
- e. Leistungen aufgrund eines erbrechtlichen Vergleichs (siehe Ziff. 1.3)

Demnach ist grundsätzlich jede Bereicherung, welche bei einer Person infolge des Todes einer anderen Person eintritt, Steuerobjekt der Erbschaftssteuer (Ausnahmen siehe LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 11 Nr. 1; für die Abgrenzung zum Einkommen vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 6 Nr. 1 Ziff. 2).

## 3. Ansprüche aus Versicherungen

Nach § 1 Abs. 2 EStG ist eine Erbschaftssteuer auch zu entrichten auf Ansprüchen aus Versicherungen, die in den letzten fünf Jahren vor, mit oder nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fällig werden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegt.

### 3.1 Versicherungsleistungen, die der Einkommenssteuer unterliegen

Kapitalzahlungen einer Versicherung anlässlich des Todes eines Versicherungsnehmers oder einer Versicherungsnehmerin an eine gemäss Gesetz oder Versicherungsvertrag begünstigte Person können sowohl aus öffentlich-rechtlichen wie aus privatrechtlichen Versicherungen anfallen, z. B. aus einer privaten oder gesetzlichen Unfallversicherung, einer Haftpflichtversicherung, aber auch aus beruflicher Vorsorge (Säule 2 und 3a). Solche Kapitalzahlungen unterliegen in der Regel der Einkommenssteuer (§§ 29 und 30 lit. b StG). Dies gilt insbesondere für:

- Leistungen aus der Säule 2 und 3a (Besteuerung nach § 58 StG)

- Leistungen aus nichtrückkaufsfähigen Risikoversicherungen der Säule 3b (Besteuerung nach § 58 StG)
- im Erlebensfall oder bei Rückkauf ausbezahlte rückkaufsfähige, mit Einmalprämie finanzierte Kapitalversicherungen, die nicht der Vorsorge dienen (vgl. § 27 Abs. 1 lit. a StG; Besteuerung zusammen mit dem übrigen Einkommen)
- Ansprüche aus Versorgerschaden (Besteuerung nach § 58 StG)
- 40% der Leistungen aus Rentenversicherung (inkl. Kapitalzahlungen bei Rückkauf und Prämienrückgewähr im Todesfall)

Vgl. auch die Übersicht über die Besteuerung von Versicherungsleistungen in LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 29 Nr. 6

## **3.2 Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen**

### **3.2.1 Versicherungsleistungen, die nicht in den Nachlass fallen**

Versicherungsleistungen, die nicht in den Nachlass eines Versicherungsnehmers oder einer Versicherungsnehmerin fallen, sondern aus Versicherungsrecht bzw. Versicherungsvertrag aufgrund einer Begünstigungsklausel direkt einer begünstigten Person zufließen, sind nach § 1 Abs. 2 EStG mit der Erbschaftssteuer zu erfassen, falls die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin ist nach dem 31. Dezember 2000 gestorben.
- Die Versicherungsleistung unterliegt nicht der Einkommenssteuer (vgl. Ziffer 3.1).
- Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod oder mit dem Tod oder nach dem Tod des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin (Erblasser oder Erblasserin) fällig geworden.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Kapitalzahlungen (inkl. Überschussanteil) aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen (100%) und Rentenversicherungen (60%) mit Begünstigungsklausel im Sinne von § 1 Abs. 2 EStG.
- Rückkaufswert von nicht fälligen Personenversicherungen (Terminversicherung, Versicherung auf fremdes Leben) mit unwiderruflicher Begünstigung.
- Genugtuungsansprüche.

### **3.2.2 Versicherungsleistungen, die in den Nachlass fallen**

Folgende Versicherungsleistungen fallen in den Nachlass und sind daher erbschaftssteuerpflichtig:

- noch vor Eintritt des Todes zugunsten des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene Versicherungsansprüche
- mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene rückkaufsfähige Kapitalversicherungen (100%) und Rentenversicherungen (60%) ohne Begünstigungsklausel
- der Rückkaufswert von nicht zufolge des Todes fällig werdenden Lebensversicherungen des Erblassers oder der Erblasserin ohne Begünstigung oder mit widerruflicher Begünstigung (Terminversicherung; Versicherung auf fremdes Leben)
- mit dem Tod des Erblassers/der Erblasserin fällig gewordene Ansprüche aus Sachversicherungen

### **3.3 Lebensversicherungen beim Tod eines Ehegatten**

Die Frage, welcher Gütermasse (Errungenschaft, Eigengut, Gesamtgut) die Versicherungsleistungen bzw. der Rückkaufswert zuzuordnen sind, ergibt sich aufgrund des Güterstandes der Ehegatten und den entsprechenden güterrechtlichen Bestimmungen (Art. 181 ff. ZGB).

Bei während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen ist der Wert der Versicherung grundsätzlich der Errungenschaft (ordentlicher Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) oder dem Gesamtgut (Güterstand der Gütergemeinschaft) zuzuweisen, wenn es sich nicht klar um Eigengut handelt. Bei Gütertrennung gehört ein entsprechender Versicherungsanspruch zum Vermögen des jeweiligen Ehegatten, sofern keine Begünstigung vorgenommen wurde.

Bei vor der Ehe abgeschlossenen Versicherungen fällt der Wert der Versicherung ebenfalls ins Vermögen (Eigengut) des Erblassers/der Erblasserin.

Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung fallen Sozialversicherungsleistungen in die Errungenschaft des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin, unabhängig davon, aus welchen Mitteln diese Leistungen finanziert wurden und ob ein Teil der Finanzierung bereits vor Begründung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung erfolgte (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB).





# Steuerhoheit

## 1. Allgemeines

Als Steuerhoheit bezeichnet man das Recht, Steuern zu erheben. Die Erbschaftssteuer knüpft an zwei Sachverhalten an:

### 1.1 Anknüpfung am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin oder am Ort der Eröffnung des Erbgangs

Für die Steuerhoheit massgebend ist primär § 2 lit. a EStG. Die Anknüpfung der Steuerhoheit am letzten Wohnsitz im Sinne von Art. 23 - 26 ZGB oder am Ort der Eröffnung des Erbgangs gilt uneingeschränkt im interkommunalen Bereich. Dies bedeutet, dass die luzernische Gemeinde des letzten Wohnsitzes nicht nur sämtliches bewegliches Vermögen, sondern auch alle im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke besteuern darf. Eine Steuerauscheidung findet zwischen luzernischen Gemeinden somit nicht statt.

Für Todesfälle ab 1.1.2018 besteht eine gesetzliche Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftssteuer am Ort im Kanton Luzern, wo der Erbgang eröffnet wurde. Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz im Ausland, falls sich die dort zuständige Behörde nicht mit dem Nachlass befasst oder falls der Erblasser bzw. die Erblasserin den Nachlass mittels letztwilliger Verfügung der schweizerischen Zuständigkeit unterstellt. Gemäss Art. 87 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist diesfalls der Schweizer Heimatort für die Eröffnung des Erbgangs zuständig. Allfällige Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen sind zu beachten.

Bei Schenkungen und Vorempfängen, die innert 5 Jahren vor dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin erbracht wurden (vgl. § 6 EStG), entsteht die Erbschaftssteuerforderung erst mit Eintritt des Erbfalls. Somit kann die Schenkung grundsätzlich am Ort des letzten Wohnsitzes der schenkenden Person besteuert werden. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die schenkende Person zur Zeit des Vollzugs der Schenkung oder des Vorempfanges ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatte. War dies nicht der Fall, steht die Besteuerungskompetenz nicht dem Kanton Luzern, sondern dem damaligen Wohnsitzkanton zu, welcher in der Regel bereits anlässlich der Vornahme der Schenkung eine Schenkungssteuer nach seinem eigenen kantonalen Recht erhoben hat.

Wird jemand für verschollen erklärt (Art. 35 ff. ZGB), ist für die Erhebung der Erbschaftssteuer (bewegliches Vermögen und im Kanton Luzern gelegene Grundstücke) die Gemeinde seines letzten Wohnsitzes oder bei Fehlen eines solchen der Heimatort zuständig (vgl. § 2 lit. c und 15 Abs. 1 lit. c EStG).

## 1.2 Anknüpfung am Ort des Grundstücks

§ 2 lit. b EStG ist massgebend für die Bestimmung der Steuerhoheit bei Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB. Dieser Grundsatz gilt im interkantonalen und internationalen Bereich. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gelten bei der Erbschaftssteuer als bewegliche Aktiven.

Bei Schenkung eines Grundstücks ist unabhängig vom Wohnsitz der ausserkantonale Lageort des Grundstücks zur Besteuerung berechtigt.

## 2. Steuerausscheidung

### 2.1 Allgemeines

Im interkantonalen oder internationalen Verhältnis hat eine Steuerausscheidung zu erfolgen, wenn mehreren Gemeinwesen (Kantone, Staaten) aufgrund eines steuerlichen Anknüpfungspunktes (letzter Wohnsitz oder Ort des Grundstücks) das Recht zur Besteuerung gleichzeitig zusteht.

### 2.2 Interkommunale Steuerausscheidung

Zwischen luzernischen Gemeinden findet weder für Erbanfälle noch Schenkungen im Sinne von § 6 Abs. 1 EStG eine Steuerausscheidung statt (siehe auch Ziff. 1.1).

### 2.3 Interkantonale Steuerausscheidung

Es gilt die Doppelbesteuerungspraxis des Bundesgerichts, welche teilweise von den bei der Vermögenssteuer geltenden Ausscheidungsregeln abweicht. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten (vgl. BGE 2C\_415/2017 vom 2. Juni 2017 i.S. E.S.; Mäusli-Allenspach / Funk, in: Kommentar zum Interkantonalen Steuerrecht, § 29; vgl. auch Beispiele 1 und 2 hinten):

- Jeder beteiligte Kanton (letzter Wohnsitz und Liegenschaftskantone) darf jeden Erbteil und jedes Vermächtnis im Verhältnis der auf ihn entfallenden Aktiven (kantonale Quote) zu den Gesamtaktiven (Nettonachlass) besteuern. Es kommt somit nicht darauf an, welche Aktiven den Erben und Erbinnen mit letztwilliger Verfügung oder im Rahmen der Erbteilung zugewiesen wurden. Die Erben/Erbinnen und Vermächtnisnehmer/innen werden in allen an der Besteuerung des Nachlassvermögens beteiligten Kantonen steuerpflichtig. Die Bewertung der Liegenschaften für die Ermittlung der kantonalen Steuerquote erfolgt anhand der sogenannten Repartitionswerte (siehe LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

- Für die Ermittlung der kantonalen Quoten werden die Nachlassaktiven nach den Grundsätzen der Vermögenssteuerauscheidung verlegt (bewegliche Aktiven an den letzten Wohnsitz, Grundstücke an den Lageort). Die Nachlassschulden werden dabei proportional zu den beweglichen und unbeweglichen Nachlassaktiven verlegt.
- Jeder Kanton bewertet den gesamten Nachlass nach seinem eigenen Recht (LU: nach Massgabe von § 7 EStG). Befinden sich im Nachlass ausserkantonale Liegenschaften, ist deren Wert anhand der Repartitionswerte auf einen luzernischen Steuerwert umzurechnen (vgl. Beispiele).
- Die Progression richtet sich nach dem gesamten Erbanteil/Vermächtnis (Progressionsvorbehalt).
- Direkte Ansprüche von Todes wegen, die nicht in den Nachlass fallen (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziffer 3.2.1), nehmen an der proportionalen Schuldenverlegung nicht teil. Sie stehen ausschliesslich dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder der Erblasserin (bei Schenkungen und Vorempfängen jenem des Wohnsitzes der schenkenden Person zur Zeit der Schenkung oder des Vorempfangs) zur Besteuerung zu.
- Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) ist - vorbehältlich der Quote an Liegenschaften - dem letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin zuzuweisen.
- Für Schenkungen und Vorempfänge steht das Besteuerungsrecht im interkantonalen Verhältnis ausschliesslich dem Kanton am Wohnsitz der schenkenden Person (bewegliches Vermögen) bzw. am Lageort des Grundstücks zu. Die Schulden werden nicht quotale wie bei der Vermögenssteuer, sondern objektmässig ausgeschieden. Ausnahme: Bei Schenkung von ganzen Vermögenskomplexen erfolgt eine proportionale Schuldenverlegung.
- Allfällige Steuerfreibeträge sind anteilmässig entsprechend der im Kanton Luzern steuerbaren Quote zu gewähren.

**Beispiel 1**

Todesfall 2019; E mit letztem Wohnsitz in Luzern (selbstbewohnte Liegenschaft) vererbt den beiden Kindern X und Y das ganze Vermögen je zur Hälfte. Bruder B erhält das Ferienhaus in Lenzerheide (GR) gegen Übernahme der Grundpfandschulden. Das Steuerinventar weist folgende Aktiven (kantonale Steuerwerte) und Passiven auf:

Aktiven	Steuerwert CHF	Repartitionswert
Grundstück Luzern	500'000.–	115%*
Grundstück Lenzerheide	300'000.–**	140%*
Wertschriften	200'000.–	
<b>Total</b>	<b>1'000'000.–</b>	

\* gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1)  
\*\* Steuerwert GR

Passiven	CHF
Grundpfandschulden Luzern	300'000.–
Grundpfandschulden Lenzerheide	100'000.–
sonstige Schulden	100'000.–
<b>Total</b>	<b>500'000.–</b>

**1. Ermittlung der Steuerquoten**

Aktiven	Total CHF	Luzern CHF	Graubünden CHF
Grundstück Luzern	575'000.–	575'000.–*	
Grundstück Lenzerheide	420'000.–		420'000.–**
Wertschriften	200'000.–	200'000.–	
<b>Total</b>	<b>1'195'000.–</b>	<b>775'000.–</b>	<b>420'000.–</b>
in %	100%	65%	35%
prop. Schuldenverteilung (für die weitere Berechnung nicht von Bedeutung)	500'000.–	325'000.–	175'000.–

\* 115% von CHF 500'000.–  
\*\* 140% von CHF 300'000.–

**2. Ermittlung des Nettonachlasses nach luzernischem Recht**

<b>Aktiven</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Grundstück Luzern	500'000.-	
Grundstück Lenzerheide	365'217.-*	
Wertschriften	200'000.-	
<b>Total Aktiven</b>		<b>1'065'217.-</b>
<b>Passiven</b>		
Grundpfandschulden Luzern	300'000.-	
Grundpfandschulden Lenzerheide	100'000.-	
sonstige Schulden	100'000.-	
<b>Total Passiven</b>		<b>500'000.-</b>
<b>Nettonachlass</b>		<b>565'217.-</b>
* (300'000 x 140) : 115		

**3. Verteilung des Nettonachlasses (LU)**

<b>Vermächtnis B</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Grundstück Lenzerheide	365'217.-	
./. Grundpfandschulden Lenzerheide	100'000.-	
<b>Steuerbar</b>		<b>265'217.-</b>
<b>Erbschaft X und Y</b>		
Grundstück Luzern	500'000.-	
Wertschriften	200'000.-	
Zwischentotal	700'000.-	
./. Grundpfandschulden Luzern	300'000.-	
./. sonstige Schulden	100'000.-	
<b>Steuerbar</b>		<b>300'000.-</b>
<b>Total Nettonachlass (LU)</b>		<b>565'217.-</b>

**4. Berechnung der Erbschaftssteuer (LU)**

<b>Vermächtnis Bruder B</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Vermächtnis	265'217.–	
Steuerbar in Luzern (65%)	172'391.–	
Grundsteuer (6% von CHF 172'391.–)		10'343.–
Progression (70%* von CHF 10'343.–)		7'240.–
Erbschaftssteuer B		17'583.–
<b>Erbeil Kind Y</b>		
Erbeil	150'000.–	
Steuerbar in Luzern (65%)	97'500.–	
Grundsteuer (1% von CHF 97'500.–)		975.–
Progression (60% von CHF 975.–)		585.–
Erbschaftssteuer Y		1'560.–
<b>Erbeil Kind X</b>		
(analog Kind Y)		

\* Progression richtet sich nach dem ganzen Vermächtnis bzw. Erbeil

**Beispiel 2**

Todesfall 2019; Letzter Wohnsitz in BL; Ferienhaus in LU

<b>Aktiven</b>	<b>Total 100% CHF</b>	<b>Luzern CHF</b>	<b>%</b>	<b>Basel-Land CHF</b>	<b>%</b>
Liegenschaften:	2'379'300.–			2'379'300.–*	
Steuerwert BL, 618'000 (:100x385*)					
Steuerwert LU, 200'000 (:100x115*)	230'000.–	230'000.–			
Ausscheidungswert	2'609'300.–	230'000.–		2'379'300.–	100
Wertschriften/Guthaben	3'898'958.–			3'898'958.–	
Betriebsinventar	193'140.–			193'140.–	
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)					
<b>Total Aktiven</b>	<b>6'701'398.–</b>	<b>230'000.–</b>	<b>3,43</b>	<b>6'471'398.–</b>	<b>96,57</b>
<b>Passiven</b>					
Grundpfandschulden					
übrige Schulden					
Vorschlagsanteil Ehegatte					
Totenkosten und sonstige Schulden	143'034.–				
<b>Total Passiven</b>	<b>143'034.–</b>				
	6'558'364.–				
Differenz auf Liegenschaften	340'343.–**				
<b>Steuerrechtlicher Nettonachlass</b>	<b>6'218'021.–</b>				
<b>Anteil Kanton Luzern</b>	<b>3,43%</b>				

\* Ausscheidungswert (Repartitionswert) gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz  
(für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

\*\* Ausscheidungswert Liegenschaften 2'609'300 : 115 x 15

**Beispiel 3**

Todesfall 2018; letzter Wohnsitz in LU; Ferienhaus im TI

Aktiven	Total 100% CHF	Luzern CHF	%	Tessin CHF	%
Liegenschaften: Steuerwert LU, 1'000'000 (:100x95*)	950'000.–	950'000.–			
Steuerwert TI, 100'000 (:100x115*)	115'000.–			115'000.–	
Ausscheidungswert	1'065'000.–	950'000.–		115'000.–	100
Wertschriften/Guthaben	500'000.–	500'000.–			
Betriebsinventar					
Lebensversicherungen (soweit der Erbschaftssteuer unterliegend)					
<b>Total Aktiven</b>	<b>1'565'000.–</b>	<b>1'450'000.–</b>	<b>92,65</b>	<b>115'000.–</b>	<b>7,35</b>
<b>Passiven</b>					
Grundpfandschulden					
übrige Schulden					
Vorschlagsanteil Ehegatte					
Totenkosten und sonstige Schulden	400'000.–				
<b>Total Passiven</b>	<b>400'000.–</b>				
	1'165'000.–				
Differenz auf Liegenschaften	56'052.–**				
<b>Steuerrechtlicher Nettonachlass</b>	<b>1'221'052.–</b>				
<b>Anteil Kanton Luzern</b>	<b>92,65%</b>				

\* Ausscheidungswert (Repartitionswert) gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (für die jeweils aktuellen Werte siehe LU StB Bd. 3 Weisungen StG § 179 Nr. 1).

\*\* Ausscheidungswert Liegenschaften 1'065'000 : 95 x 5

**2.4 Internationale Steuerauscheidung**

Soweit Doppelbesteuerungsabkommen gelten (siehe Rechtsgrundlagen), sind diese zu beachten. Andernfalls sind die im interkantonalen Verhältnis geltenden Regeln anzuwenden.

Bei Schenkungen und Vorempfängen im Sinne von § 6 Abs. 1 EStG sind Doppelbesteuerungen möglich, da keines der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sich mit Schenkungen befasst.





## Steuersatz

Der Steuersatz wird grundsätzlich durch den Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder zur Erblasserin bestimmt. Je entfernter der Grad der Blutsverwandtschaft ist, desto höher liegt der Steuersatz. Der Steuerbetrag ergibt sich aus dem Steuersatz und einem allfälligen Progressionszuschlag nach § 5 EStG.

### 1. Ehegatten, eingetragene Partner und Lebenspartner

Der überlebende Ehegatte hat gemäss § 11 Abs. 1e EStG keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Dies gilt auch für eingetragene Partner oder Partnerinnen. Auch der getrennt lebende Ehegatte (Art. 114, 117 f., 175 ZGB) ist steuerbefreit. Hingegen gilt für im Zeitpunkt des Todes oder der Zuwendung rechtskräftig geschiedene Ehegatten der Steuersatz für Nichtverwandte.

Für Todesfälle ab 1.1.2018 gilt die Steuerbefreiung auch für Lebenspartner bzw. -partnerinnen (gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts), sofern diese mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren (sei es vor dem Tod oder auch zu einem früheren Zeitpunkt) in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat. Ist die Voraussetzung des mindestens zweijährigen Zusammenlebens nicht erfüllt, ist der Steuersatz für Nichtverwandte (§ 3 Abs. 1c i.V.m. § 5 EStG) anzuwenden.

### 2. Nachkommen

Als Nachkommen gelten Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder (unabhängig davon, unter welcher Fassung des ZGB das Adoptionsverhältnis begründet wurde; LGVE 1977 II Nr. 23), unter altem Kindesrecht mit Standesfolge anerkannte Kinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht (sog. „Zahlvaterschaften“, Stiefkinder sowie Pflegekinder und deren Nachkommen.

Das Pflegekindverhältnis wird durch Ausübung der faktischen Obhut über ein Kind begründet. Eine formelle Vereinbarung oder die behördliche Bewilligung eines Pflegekindverhältnisses ist nicht erforderlich. Für das Vorliegen eines Pflegekindverhältnisses wird vorausgesetzt, dass das Verhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern während der Minderjährigkeit des Kindes während mindestens 2 Jahren bestand.

Das Stiefkindverhältnis wird durch die Heirat eines Elternteils mit dem zukünftigen Stiefelternteil begründet und muss weder bereits während der Minderjährigkeit des Kindes bestanden noch eine Mindestdauer gehabt haben. Das Stiefkindverhältnis bleibt solange bestehen, als die dieses Verhältnis begründende Ehe nicht aufgelöst wird. Mit dem Tod des Elternteils geht das Stiefkindverhältnis nicht unter. Ein Stiefkindverhältnis liegt aber nicht vor, wenn die Ehe mit dem Stiefelternteil geschieden

wird oder dieser nach dem Tod des Elternteils wieder heiratet. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein Pflegeverhältnis von mindestens 2 Jahren nachgewiesen wird.

Der Nachkommen-Erbschaftssteuersatz ist für Pflege- und Stiefkinder ausser in ganz klaren Fällen erst auf ein entsprechendes Begehren der steuerpflichtigen Person anzuwenden. Die Beweislast für die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung liegt ausschliesslich bei der steuerpflichtigen Person.

Bei der Nachkommenerbschaftsteuer handelt es sich um eine reine Gemeindesteuer gemäss § 33 f. NESTG. Das Steuersubstrat fällt ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert. Es steht in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, diese Steuer einzuführen. Der Steuersatz (ohne Progression) darf höchstens 1% betragen. Es steht den Gemeinden, welche die Nachkommenerbschaftsteuer eingeführt haben, aber frei, im entsprechenden Gemeinde-Rechtserlass den Steuersatz tiefer als 1% anzusetzen sowie die Progressionszuschläge gemäss § 5 EStG vorzusehen oder auf diese zu verzichten. Bei Anwendung der höchsten Progressionsstufe (vgl. § 5 Ziff. 10 EStG i.V.m. § 34 Ziff. 2 NESTG) ergibt sich eine Nachkommenerbschaftsteuer von insgesamt höchstens 2%. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. andere Steuerfreibeträge oder von § 5 EStG abweichende Progressionszuschläge) stehen den Gemeinden nicht zu.

Der zur Einführung der Nachkommenerbschaftsteuer geschaffene Erlass wie auch eine spätere Abänderung, nicht aber dessen Aufhebung, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 37 NESTG).

Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis und mit CHF 100'000.– pro bedachte Person sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar). Bei Nachkommen gelangt damit mindestens ein Progressionszuschlag von 60% zur Anwendung, sofern die betreffende Gemeinde einen Progressionszuschlag erhebt.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des EStG sinngemäss anzuwenden.

### Übersicht Nachkommen-Erbschaftsteuer

Gemeinde	Steuer	Progression
Adligenswil	nein	-
Aesch	nein	-
Alberswil	ja	ja
Altbüron	ja	ja
Altishofen	nein	-
Ballwil	nein	-
Beromünster	ja	nein
Buchrain	nein	-
Büron	nein	-
Buttisholz	nein	-

<b>Gemeinde</b>	<b>Steuer</b>	<b>Progression</b>
Dagmersellen	ja	nein
Dierikon	nein	-
Doppleschwand	ja	ja
Ebikon	nein	-
Egolzwil	ja	ja
Eich	nein	-
Emmen	nein	-
Entlebuch	ja	ja
Ermensee	ja	ja
Eschenbach	nein	-
Escholzmatt-Marbach	ja	ja
Ettiswil	ja	ja
Fischbach	ja	ja
Flühli	ja	ja
Geuensee	nein	-
Gisikon	nein	-
Greppen	nein	-
Grossdietwil	ja	ja
Grosswangen	nein	-
Hasle	ja	ja
Hergiswil	ja	ja
Hildisrieden	nein	-
Hitzkirch	nein	-
Hochdorf	nein	-
Hohenrain	ja	ja
Honau	nein	-
Horw	nein	-
Inwil	nein	-
Knutwil	ja	ja
Kriens	nein	-
Luthern	ja	ja
Luzern	ja	ja
Malters	ja	ja
Mauensee	ja	ja
Meggen	ja	nein
Meierskappel	nein	-
Menznaun	ja	ja
Nebikon	nein	-
Neuenkirch	nein	-
Nottwil	nein	-
Oberkirch	nein	-

Gemeinde	Steuer	Progression
Pfaffnau	ja	ja
Rain	nein	-
Reiden	nein	-
Rickenbach	ja	ja
Roggliwil	ja	ja
Römerswil	nein	-
Romoos	ja	ja
Root	nein	-
Rothenburg	nein	-
Ruswil	ja	nein
Sempach	nein	-
Sursee	nein	-
Schenkon	nein	-
Schlierbach	nein	-
Schongau	ja	ja
Schötz	ja	ja
Schüpfheim	ja	ja
Schwarzenberg	ja	ja
Triengen	nein	-
Udligenswil	nein	-
Ufhusen	ja	ja
Vitznau	nein	-
Wauwil	ja	ja
Weggis	nein	-
Werthenstein	ja	ja
Wikon	ja	ja
Willisau	nein	-
Wolhusen	ja	ja
Zell	ja	ja

### 3. Elterlicher Stamm

Für Zuwendungen an Verwandte des elterlichen Stamms (Vater, Mutter, Adoptivvater, Adoptivmutter, Geschwister, Nefen, Nichten, Grossneffen, Grossnichten) gilt ein Steuersatz von 6% (§ 3 Abs. 1a EStG).

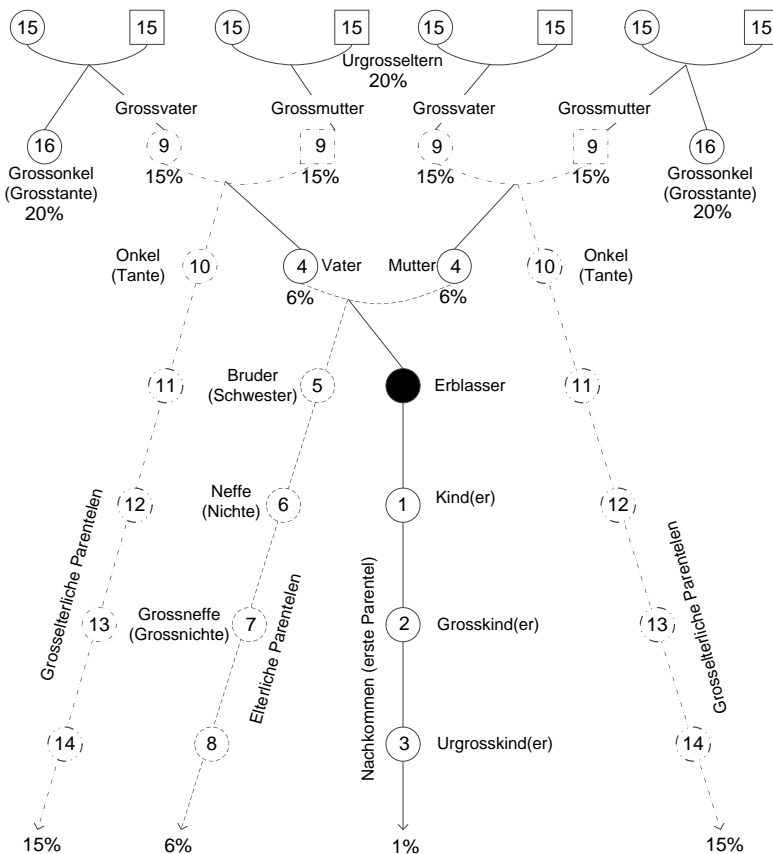
## **4. Grosselterlicher Stamm**

Für Verwandte des grosselterlichen Stamms (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen) beträgt der Steuersatz 15% (§ 3 Abs. 1b EStG).

## **5. Nichtverwandte**

Für alle weiter entfernt Verwandten (als grosselterlicher Stamm) und Nichtblutsverwandte beträgt der Steuersatz grundsätzlich (für die Ausnahmen vgl. insbesondere Ziff. 7 - 8) 20% (§ 3 Abs. 1c EStG).

## 6. Übersicht Steuersätze für die (blutsverwandten) gesetzlichen Erben/Erbinnen



Quelle: Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., S. 436

## 7. Angestellte

Für Zuwendungen an Angestellte gilt ein Steuersatz von 6% (§ 11 Abs. 1b EStG). Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich angeführt, gilt der Steuersatz von 6% in der Praxis auch für Angestellte, die als Erben eingesetzt sind. Es besteht ein Steuerfreibetrag von CHF 2'000.– (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen. Als Angestellte gelten Personen, die mit dem Erblasser oder der Erblasserin ein Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 OR eingegangen sind (LGVE 1984 II Nr. 18). Das Arbeitsverhältnis braucht im Todeszeitpunkt nicht (mehr) zu bestehen. Die Anwendung des privilegierten Steuersatzes von 6% hängt nicht davon ab, ob der/die Angestellte für die geleisteten Dienste einen vollen Lohn bezogen hat. Zu prüfen ist jeweils, ob und inwieweit es sich bei der Zuwendung um eine einkommenssteuerpflichtige Lohnnachzahlung handelt (siehe auch LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 6 Nr. 1 Ziff. 2). Der Progressionszuschlag ist auch bei Zuwendungen an Angestellte zu erheben (LGVE 1987 II Nr. 15).

### Beispiel

Position	CHF
Zuwendung an Angestellte	31'000.–
abzüglich	2'000.–
steuerbar	29'000.–
Steuersatz 6% (von CHF 29'000.–)	1'740.–
Zuschlag 30% (von CHF 1'740.–)	522.–
<b>Erbschaftssteuer</b>	<b>2'262.–</b>

## 8. Lebenspartner/in

Steuerbefreiung gemäss § 11 Abs. 1e EStG (s. vorstehend Ziff. 1).

## 9. Vor- und Nacherbschaft

Massgebend für den Steuersatz ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vorerbe/Vorerbin und Erblasser/Erblasserin. Für Nacherben/Nacherbinnen ist ebenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen und dem/der Erblasser/Erblasserin (nicht jenes zum Vorerben/zur Vorerbin) massgebend (LGVE 2008 II Nr. 24; LGVE 1983 II Nr. 14).

Bei einer Vorerbschaft kann das Eigentumsrecht nur beschränkt ausgeübt werden. Wirtschaftlich betrachtet ist sie mit der Nutzniessung vergleichbar. Daher ist bei der Vorerbschaft bloss der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses zu versteuern (VGE vom 20.1.2004 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen

GGStG § 9 N 10). Für die Nacherbschaft ist dagegen die Erbschaftssteuer auf dem vollen Nachlass zu bezahlen (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.).

Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten beim Vorerben die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG; BGE vom 25.2.2005; ZP.31/2004)).

Wird die Vorerbschaft infolge Wegfalls der Nacherbschaft definitiv erworben, gelten beim Vorerben bzw. bei der Vorerbin die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG), wobei der bereits besteuerte kapitalisierte Ertragswert abzuziehen ist.

Die Besteuerung der Nacherbschaft erfolgt im Zeitpunkt des Nacherbfalls (Tod der Vorerbin bzw. des Vorerben, sofern nichts anderes verfügt worden ist). Der Umfang der Vorerbschaft ist zu dokumentieren, damit später die Nacherbschaft ermittelt werden kann. Bei einem Wohnsitzwechsel der Vorerbin bzw. des Vorerben innerhalb der Schweiz, bleibt die Steuerhoheit für die (bewegliche) Nacherbschaft am letzten Wohnsitz der Erblasserin bzw. des Erblassers bestehen (BGE 123 I 264). Um die Besteuerung der Nacherbschaft sicherzustellen, empfiehlt es sich, das Zivilstandsamt (falls der/die Vorerbe/Vorerbin das Bürgerrecht am letzten Wohnsitz des/der Erblassers/Erblasserin besitzt) bzw. die Behörden am neuen Wohnsitz unter Hinweis auf die Nacherbschaft zu ersuchen, den Tod bzw. einen weiteren Wohnsitzwechsel des/der Vorerben/Vorerbin zu melden.

## 10. Fideikommisse

Bei Fideikommissen ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen verstorbenem Fideikommissar und übernehmendem Fideikommissar massgebend (§ 8 EStG; RRE 1962 Nr. 17).

Das Fideikommiss ist eine besondere Form der unbeschränkten Nacherbeneinsetzung. Der/Die Fideikommissar/in erwirbt nur ein beschränktes Eigentumsrecht am Fideikommissgut und kann daher nicht einem/einer „gewöhnlichen“ Erben/Erbin gleichgestellt werden. Die Besteuerung muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Berechtigten in Bezug auf das Fideikommissgut entsprechen. Daher ist der zu versteuernde Nachlass aufgrund des kapitalisierten Ertragswertes und nicht aufgrund des vollen Wertes des Nachlasses zu ermitteln (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 9 N 10).

## 11. Familienstiftungen

Zuwendungen an Familienstiftungen sind zum Satz für Nichtverwandte (20%) zu besteuern (LGVE 1977 II Nr. 24).



## 12. Versicherungsleistungen

Bei Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2), ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin (Erblasser oder Erblasserin) und der begünstigten Person massgebend.



## Progressionszuschlag

Wenn einzelne Erben mehr als CHF 10'000.– erhalten, so wird folgender Zuschlag gemacht (§ 5 EStG):

Betrag in CHF	Zuschlag
von 10'001.– bis 20'000.–	10% des Steuerbetrags
von 20'001.– bis 30'000.–	20% des Steuerbetrags
von 30'001.– bis 40'000.–	30% des Steuerbetrags
von 40'001.– bis 50'000.–	40% des Steuerbetrags
von 50'001.– bis 100'000.–	50% des Steuerbetrags
von 100'001.– bis 200'000.–	60% des Steuerbetrags
von 200'001.– bis 300'000.–	70% des Steuerbetrags
von 300'001.– bis 400'000.–	80% des Steuerbetrags
von 400'001.– bis 500'000.–	90% des Steuerbetrags
ab 500'001.–	100% des Steuerbetrags

Der Progressionszuschlag bezieht sich auf den anwendbaren Steuersatz.

### Beispiel

Eine Schwester erbt von ihrem Bruder CHF 100'000.–. Der Steuersatz beträgt gemäss § 3 Abs. 1a EStG 6%. Der Progressionszuschlag beläuft sich gemäss § 5 Ziff. 5 EStG auf 50%. Die geschuldete Steuer beträgt somit 9% bzw. CHF 9'000.–.

Der Progressionszuschlag von 100% kommt zur Anwendung, wenn die Zuwendung mindestens CHF 500'001.– beträgt.

Die Progressionszuschläge sind bei sämtlichen mit der Erbschaftssteuer erfassten Zuwendungen anzuwenden, insbesondere auch bei Vermächtnissen (VGE vom 18. Mai 1987 i.S. E.) sowie bei Zuwendungen an Angestellte (LGVE 1987 II Nr. 15) und an Lebenspartner/innen (VGE vom 20.1.2004 i.S. M.; für Todesfälle bis 31.12.2017).



# Schenkungen, Erbvorfänge, Leistungen aufgrund eines Erbverzichtvertrags

## 1. Allgemeines

Wurden solche Leistungen innerhalb von 5 Jahren vor dem Tod aus dem Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin (bei Ehegatten: aus Eigengut, Errungenschaft oder Gesamtgutshälfte der verstorbenen Person) ausgerichtet, werden sie zum erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen hinzugerechnet. Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob eine Hinzurechnung erfolgen muss, ist der Vollzug der Schenkung: Eigentumsübergang, d.h. bei Grundstücken grundsätzlich der Grundbucheintrag und bei beweglichen Sachen grundsätzlich die Übergabe der Sache oder Besitzeinweisung nach Art. 924 ZGB. Für die Steuerausscheidung siehe LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 2 Nr. 1.

## 2. Schenkungsbegriff

Im luzernischen Erbschaftssteuerrecht ist der obligationenrechtliche Schenkungsbegriff massgebend (Art. 239 OR). Dieser Schenkungsbegriff beinhaltet folgende vier Elemente: Zuwendung, Bereicherung aus dem Vermögen einer anderen Person, Unentgeltlichkeit der Zuwendung, Schenkungswille (VGE vom 22.2.1995 i.S. L.; LGVE 1982 II Nr. 16). Zuwendungen, die im Hinblick auf eine von der empfangenden Person irgendwie erbrachte Gegenleistung (z.B. Arbeit) gemacht werden, erfolgen nicht unentgeltlich und gelten daher als Einkommen. Auch eine freiwillige Zuwendung im Zusammenhang mit einem (früheren) Arbeitsverhältnis als Anerkennung für geleistete Dienste ist nicht unentgeltlich. Als Schenkung zu betrachten ist immerhin das die sittliche Verpflichtung übersteigende Mass der Zuwendung (remuneratorische Schenkung). Eine einkommenssteuerfreie Zuwendung liegt nur vor, wenn persönliche Gründe wie z.B. Freundschaft hierfür ausschlaggebend waren (VGE vom 22. Februar 1995 i.S. L.; siehe auch LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 3 Nr. 1 Ziff. 7). Bei Zuwendungen als Dank für erbrachte Pflegeleistungen ist für die Qualifikation, ob ein steuerbares Einkommen oder eine erbschaftssteuerpflichtige Zuwendung vorliegt, zu prüfen, ob die Pflegeleistungen im Rahmen eines eigentlichen Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 319 ff. OR erbracht wurden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Pflegeleistungen ein solches Ausmass aufgewiesen haben, dass deren Erbringung ordentlichweise nicht ohne Entgelt erfolgt, und ein Unterordnungsverhältnis bzw. eine Weisungsbefugnis der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers besteht. Kein Arbeitsverhältnis liegt dagegen vor, wenn die Leistungen sich im Rahmen einer freiwilligen Nachbarschafts- oder ehrenamtlicher Sozialhilfe bewegt haben - letzteres bildet die Regel, insbesondere wenn Verwandte, befreundete oder benachbarte Personen ältere bzw. behinderte Personen bei der Bewältigung des häuslichen Alltags unterstützen, z.B. durch Einkaufen, Kochen, Putzen (vgl. VGE vom 21.8.2001 i.S. K.; VGE vom 22. Februar 1995 i.S. L.; LGVE 1987 II Nr. 15; Stähelin, Zürcher

Kommentar, Art. 320 OR N 14). Massgebend sind die objektiven tatsächlichen Verhältnisse. Angaben in einem Testament oder Schenkungsvertrag, wonach die Zuwendung für die Bemühungen und Pflege erfolge, bilden nur ein Indiz. Handelt es sich um Erwerbseinkommen, hat die bedachte Person auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

### **3. Bemessung**

Für die Steuerbemessung ist der Vermögenssteuerwert der Zuwendung im Zeitpunkt des Vollzugs massgebend (siehe auch LU StB Weisungen EStG § 7 Nr. 1).

### **4. Solidarhaftung**

Für die Entrichtung der auf die Zuwendungen gemäss § 6 Abs. 1 EStG entfallenden Steuern haften die Erben und Erbinnen mit den Bedachten solidarisch (§ 6 Abs. 2 EStG). Nichterben/Nichterbinnen (z.B. Vermächtnisnehmer/-innen) sind von der Solidarhaftung ausgenommen. Die Solidarhaftung der Erben/Erbinnen ist auf die Höhe ihrer jeweiligen eigenen Erbbetreffnisse beschränkt. Die in Anspruch genommenen Erben/Erbinnen haben gegenüber den Beschenkten bzw. Vorempfängern/Vorempfängerinnen das Regressrecht.

Ist eine Person Vorempfängerin oder Beschenkte und zugleich Erbin, haftet zunächst ihr eigenes Erbbetreffnis für den gesamten geschuldeten Steuerbetrag, der auf Erbquote und Vorempfang bzw. Schenkung erhoben wird. Übersteigt dieser Steuerbetrag ihre Erbquote, haften die Miterben/Miterbinnen mit ihren Erbbetreffnissen für den verbleibenden Betrag solidarisch, d.h. jeder/jede aufs Ganze (subsidiäre Mithaftung; LGVE 2002 II Nr. 24).

Ist eine Person Vorempfängerin oder Beschenkte aber nicht Erbin, haften alle Erben/Erbinnen mit ihren steuerbaren Erbbetreffnissen für deren Steuerbetrag solidarisch.

# Bemessung des Nachlasses

## 1. Aktiven

### 1.1 Grundsätzliches

Die einzelnen Nachlassgegenstände, welche der Besteuerung unterliegen, werden nach den für die Vermögenssteuer geltenden Grundsätzen bewertet (§§ 44 - 51 ohne steuerfreie Beträge gemäss § 52 StG). Grundsätzlich ist der Wert im Zeitpunkt des Todes (bzw. des Vollzugs der Schenkung oder des Erbvorempfangs) massgebend, wobei die Wertermittlung aus Sicht der jeweiligen Erben oder Vermächtnisnehmer zu erfolgen hat (vgl. ASA 45, 545 und LGVE 2012 II Nr. 26). Erhält beispielsweise eine Person eine Minderheitsbeteiligung an einer nicht börsenkotierten Gesellschaft und verfügt dadurch über eine Mehrheitsbeteiligung, kann der Pauschalabzug gemäss Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert der ESTV/SSK nicht geltend gemacht werden. Gleich zu behandeln ist der Fall, in dem der Empfänger oder die Empfängerin der Zuwendung bereits vorher über eine Mehrheitsbeteiligung verfügte.

### 1.2 Liegenschaften

Bei Liegenschaften ist grundsätzlich der im Todeszeitpunkt in Kraft stehende Katasterwert massgebend.

Bei einer nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaft, die der übernehmende Erbe/Vermächtnisnehmer oder die übernehmende Erbin/Vermächtnisnehmerin im Todeszeitpunkt am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, entspricht der für die Erbschaftssteuer massgebende Wert 75% des Katasterwerts (§ 7 EStG und § 48 Abs. 2a StG). Wird die Liegenschaft nicht vollumfänglich selbst bewohnt, ist eine Katasterwertaufteilung nach Massgabe der Mietwerte vorzunehmen und der selbst bewohnte Teil mit 75% sowie der nicht selbst bewohnte Teil mit 100% des entsprechenden Katasterwertanteils zu besteuern (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 48 Nr. 1).

### 1.3 Schenkungen und Vorempfänge

Steuerpflichtige Schenkungen und Vorempfänge sind zum Vermögenssteuerwert, den sie im Zeitpunkt des Vollzugs der Zuwendung gehabt haben, mit dem Vermögenssteuerwert des Erbanfalls zusammenzurechnen (siehe auch LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 6 Nr. 1).

Bei gemischten steuerpflichtigen Schenkungen ist nur die unentgeltliche Bereicherung Bemessungsgrundlage (zum Wert im Zeitpunkt des Vollzugs der Zuwendung).

Stammt eine steuerpflichtige Schenkung oder ein steuerpflichtiger Vorempfang von einem Ehepaar, wird der Zufluss zur Hälfte besteuert, wenn er je hälftig von den Eheleuten zugewandt wurde. Stammt er einzig vom Erblasser/von der Erblasserin, ist er dagegen vollständig zu besteuern. Im Zweifelsfall ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise vom überlebenden Ehegatten erbracht wurde.

## 1.4 Erbschaftssteuerermächtnis

Muss ein Vermächtnis gemäss Anordnung des Erblassers oder der Erblasserin erbschaftssteuerfrei ausgerichtet werden, liegt nebst dem eigentlichen Vermächtnis ein zusätzliches Vermächtnis in der Höhe der Erbschaftssteuer vor. Damit ist die Erbschaftssteuer vom Gesamtvermächtnis, bestehend aus Vermächtnis und Erbschaftssteuerermächtnis, zu beziehen (LGVE 1987 II Nr. 15 Erw. 6).

Die Erbschaftssteuer wird für die mit der Ausrichtung des erbschaftssteuerfreien Vermächtnisses belasteten Erben/Erbeninnen zur vom Nachlass abziehbaren Erbschaftsschuld.

Formel zur Berechnung des steuerbaren Gesamtvermächtnisses:

$$\text{Gesamtvermächtnis} = \frac{\text{steuerfrei auszurichtendes Vermächtnis} \times 100}{100 - \text{Steuersatz inkl. Progression}}$$

### Beispiel

CHF 20'000.– seien als Vermächtnis erbschaftssteuerfrei auszurichten.  
(Vermächtnisnehmer: Nicht blutsverwandt mit Erblasser)

Position		CHF
Gesamtvermächtnis =	$\frac{20'000 \times 100}{100 - 24}$	26'315.80
Erbschaftssteuer	20% von CHF 26'315.80	5'263.20
	Zuschlag nach § 5 EStG (20% des Steuerbetrages)	1'052.60
	<b>Total</b>	<b>6'315.80</b>

## 1.5 Versicherungen

Für der Erbschaftssteuer unterliegende Versicherungen vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2 erfolgt die Besteuerung auf dem der begünstigten Person ausgerichteten Kapital, ausser für noch nicht fällige Versicherungen, die zum Rückkaufswert zu besteuern sind.

Wird eine Rentenversicherung mittels Begünstigungsklausel zugewendet, ist der Wert des Rentenstammrechts für die Berechnung der Erbschaftssteuer heranzuziehen.



## 2. Passiven

Schulden (Erbschaftsschulden und Erbgangsschulden) können von den Nachlassaktiven abgezogen werden. Bei den Erbschaftsschulden handelt es sich um vom Erblasser oder von der Erblasserin zu Lebzeiten eingegangene und beim Ableben noch vorhandene Schulden (Grundpfandschulden, Faustpfandschulden, ungesicherte Schulden). Dagegen handelt es sich bei den Erbgangsschulden um nach dem Tod entstandene, mit dem Ableben in engem Zusammenhang stehende Zahlungsverpflichtungen der Erben und Erbinnen (Todesfallkosten, Gebühren der Teilungsbehörde, Willensvollstreckerhonorar etc.). Ebenfalls als Erbgangsschuld gilt der auf 30 Tage begrenzte Unterhaltsanspruch der Hausgenossen nach Massgabe von Art. 606 ZGB. Im Zusammenhang mit der Erbteilung angefallene Kosten sind - im Gegensatz zu den für die Erlangung der Erbschaft (Erbeil, Vermächtnis) notwendigen Kosten - nicht abziehbar (RB 1999 Nr. 159).

Vom Nachlassvermögen in Abzug zu bringen sind insbesondere auch die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten (Ersatzforderungen, Vorschlagsanteil).

Vermächtnisse (inkl. Erbschaftssteuerermächtnisse) sind bei den damit belasteten Erben und Erbinnen in Abzug zu bringen.

Bei einem entgeltlichen Erbvertrag ist die Gegenleistung von der erbrechtlichen Zuwendung abzuziehen.

Die Erbschaftssteuer ist keine Erbschafts- oder Erbgangsschuld, sondern eine persönliche Schuld der Steuerpflichtigen und damit nicht abziehbar.

Die auf einer Liegenschaft lastenden latenten Grundstücksgewinnsteuern sind ebenfalls nicht abzugsfähig (Steuergericht Solothurn in Der Schweizer Treuhänder 2000, 248).

Leibrenten, die die Erben oder Erbinnen Angestellten des Erblassers oder der Erblasserin aus dem Nachlassvermögen bestellen, können nicht als Schuld vom Nachlassvermögen in Abzug gebracht werden (LGVE 1977 II Nr. 25).



# Nutzniessung

## 1. Grundsätzliches

Wird ein Vermögensgegenstand (Guthaben, Sachwert, Liegenschaft) vom Erblasser oder von der Erblasserin nutzniessungsbelastet zugewendet, bilden sowohl der Barwert der Nutzniessung wie auch das belastete Eigentum je ein der Erbschaftssteuer unterworfenen Steuerobjekt. Die in LGVE 1974 II Nr. 50 ohne nähere Begründung und Auseinandersetzung mit der anderslautenden Praxis, Rechtsprechung und Literatur des Kantons Luzern vertretene Auffassung, wonach der Anfall der Nutzniessung kein Steuerobjekt bilde, beruht offenbar auf einem Versehen des Gerichts und wird in der Praxis nicht befolgt.

Der Barwert der Nutzniessung wird zum Steuersatz aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses Erblasser/Erblasserin - nutzniessungsberechtigte Person besteuert (für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 9 N 10).

Der Wert des belasteten Eigentums (Wert des unbelasteten Vermögens abzüglich Barwert der Nutzniessung) wird zum Steuersatz aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses Erblasser/Erblasserin - Erbe/Erbin besteuert.

### Beispiel

Der Erblasser hat die selbstbewohnte Liegenschaft seinem Sohn, der im Todeszeitpunkt nicht in dieser Liegenschaft wohnte, vererbt. Gleichzeitig hat er seiner Ehefrau die lebenslängliche Nutzniessung an dieser Liegenschaft zugewendet.

Position	CHF
Katasterwert der unbelasteten Liegenschaft:	500'000.-
Steuerwert gemäss § 48 Abs. 2 lit. b StG: (LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 7 Nr. 1 Ziff. 1.2)	500'000.-
Barwert Nutzniessung:	100'000.-
Erbschaftssteuerwert der belasteten Liegenschaft: (steuerpflichtig zum Satz für Nachkommen)	400'000.-

Sowohl die Steuer für das belastete Eigentum wie auch die Steuer für die Nutzniessung sind von den Erbinnen und Erben zu bezahlen. Diese können jedoch die Steuer für die Nutzniessung vom nutzniessungsbelasteten Guthaben in Abzug bringen. Dieser Abzug vermindert den für die Bemessung der Erbschaftssteuer massgebenden Wert des Nutzniessungsvermögens nicht.

Der kapitalisierte Wert der Nutzniessung ist keine Nachlassschuld.

Die Besteuerung der Nutzniessung an einer Liegenschaft steht dem Liegenschaftskanton zu (Nutzniessungswert und belastetes Eigentum).

Die Schenkung eines Vermögensgegenstandes unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung ist eine Schenkung unter Lebenden und nicht eine solche auf den Todesfall. Der Wegfall der Nutzniessung anlässlich des Todes der schenkenden Person begründet keinen Steueranspruch (LGVE 1974 II Nr. 50).

Hat der Erblasser oder die Erblasserin eine Rente zugewendet, die mit oder nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin zu laufen beginnt, ist der Rentenbarwert erbschaftssteuerpflichtig. Die Berechnung dieses Barwerts erfolgt gleich wie derjenige einer Nutzniessung.

Wurde anstelle einer Nutzniessung ein Wohnrecht zugewendet, sind der Barwert des Wohnrechts und das Nackteigentum in analoger Weise zu besteuern.

## **2. Nutzniessung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebenspartners**

Wird der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebenspartner (für Todesfälle ab 1.1.2018) anlässlich des Todes des anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners durch letztwillige Verfügung als Nutzniesser eingesetzt und der nutzniessungsbelastete Vermögensgegenstand einem anderen Erben bzw. einer anderen Erbin zugewendet, entfällt für die kapitalisierte Nutzniessung die Erbschaftssteuerpflicht (§ 11 Abs. 1e EStG). Die auf das Nackteigentum entfallende Erbschaftssteuer ist zwar umgehend zu veranlagern. Der Bezug der Steuer kann jedoch gemäss § 9 Abs. 2 EStG erst beim Wegfall der Nutzniessung (in der Regel beim Tod der nutzniessungsberechtigten Person) erfolgen, damit das Nutzniessungsvermögen der nutzniessungsberechtigten Person nicht durch die Erbschaftssteuer geschmälert wird. Fälligkeit und Beginn des Zinsenlaufs sind somit bis zum Wegfall der Nutzniessung aufgeschoben (vgl. § 9a Abs. 3 EStG). Die Regelung von § 9 Abs. 2 EStG ist auch anzuwenden, wenn ein von der Erbschaftssteuer befreiter Lebenspartner (Todesfälle ab 1.1.2018) Nutzniesser ist.

Den steuerpflichtigen nutzniessungsbeschwerten Erben/Erbinen steht es frei, die Steuerschuld vorzeitig zu bezahlen. Diesfalls ist der auf das Nackteigentum entfallende Steuerbetrag entsprechend der Restlebenserwartung der nutzniessungsberechtigten Person im Zeitpunkt der Ablösung der Steuerschuld zu diskontieren (LGVE 1976 II Nr. 24 Erw. 2).

**Beispiel**

Alter der nutzniessungsberechtigten Ehefrau im Todeszeitpunkt des Erblassers:	70 Jahre
Mittlere Lebenserwartung gemäss Tafel Z3*:	20,90 Jahre
Diskontierungszinssatz:	5%
Abzinsungsfaktor für 21 Jahre gemäss Tafel Z5*:	0,358942
Erbschaftssteuer geschuldet beim Tod der Nutzniesserin	CHF 10'000.–
Erbschaftssteuer bei Diskontierung $0,358942 \times \text{CHF } 10'000.00$	CHF 3'589.40
*Stauffer/Schaetzle/Weber, Barwerttafeln, 7. Auflage	

Verzichten die Steuerpflichtigen auf eine vorzeitige Ablösung der Steuerschuld, können die Steuerbehörden für die noch nicht fällige Steuerforderung keine Sicherstellung verfügen (LGVE 1976 II Nr. 24 Erw. 3). Für die Erbschaftssteuern bei Todesfällen besteht jedoch ein gesetzliches Pfandrecht nach Massgabe von § 10 Abs. 3 EStG für 2 Jahre seit Wegfall der Nutzniessung (§§ 9 Abs. 2, 9a Abs. 3 und 10 Abs. 3 EStG).



## Bezug

### 1. Fälligkeit und Verzinsung

Die Steuerschuld entsteht mit dem Eintritt des steuerbegründenden Tatbestands (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1). Sie entsteht nicht etwa erst mit der Teilung des Nachlasses oder der Steuerveranlagung.

Vgl. im Übrigen sinngemäss LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 31 N 1 - 5.

### 2. Pfandrecht

Im Rahmen der Erbschaftssteuer kann das Pfandrecht geltend gemacht werden, soweit die Steuerforderung auf einer die Erbschaftssteuer auslösenden Zuwendung von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB beruht. Das Pfandrecht besteht nach § 10 Abs. 3 EStG ohne Eintragung im Grundbuch ab Eintritt des Erbfalls (Tod des Erblassers/der Erblasserin), jedoch höchstens für 2 Jahre seit Eintritt der Fälligkeit der Steuerforderung (Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Steuerveranlagung).

Für Todesfälle ab 1.1.2012 ist zu beachten, dass aufgrund der Revision von Art. 836 Abs. 2 ZGB (in Kraft per 1.1.2012) bei pfandgesicherten Steuerforderungen von mehr als CHF 1'000.– das Pfandrecht gutgläubigen Dritten nur entgegengehalten werden kann, wenn es innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit der Steuerforderung (relative Frist, die mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung zu laufen beginnt, § 9a Abs. 1 EStG), in jedem Fall aber innert 2 Jahren seit Entstehung der Steuerforderung (Todestag) im Grundbuch eingetragen wird.

Zur Sicherung der Durchsetzung des Pfandrechts sind (bei pfandgesicherten Steuerforderungen von mehr als CHF 1'000.–) der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin, welche einen Monat vor Ablauf der 4-monatigen relativen Eintragungsfrist (d.h. 3 Monate, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist) den Steuerausstand noch nicht (vollständig) bezahlt haben, zu mahnen und darauf hinzuweisen, dass das gesetzliche Grundpfandrecht im Grundbuch eingetragen wird, falls die Steuerschuld bis vor Ablauf der Eintragungsfrist nicht beglichen wird. Die Eintragung des Pfandrechts setzt aber in jedem Fall voraus, dass die absolute 2-jährige Eintragungsfrist mit Beginn ab Todestag des Erblassers bzw. der Erblasserin noch nicht abgelaufen ist.

Eintragungsverfahren: Schreiben an das zuständige Grundbuchamt mit dem Antrag auf Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts unter Angabe des pfandgesicherten Steuerbetrags und des Verzugszinssatzes. Beilagen: rechtskräftige Veranlagungsverfügung, Berechnung des Umfangs der Pfandhaftung) sowie Rechtskraftbescheinigung (Musterbrief: vgl. Weisungen EStG Anhang 2). Die Eintragungsfrist ist eingehalten, wenn das Eintragungsbegehren spätestens am

letzten Tag der Eintragsfrist beim Grundbuchamt eintrifft. Kosten der Eintragung: 2‰ der Pfandsomme, mindestens CHF 50.– (§ 8 Grundbuchgebührentarif, SRL Nr. 228). Die Löschung des Pfandrechts, welche dem Grundbuchamt nach vollständiger Bezahlung der pfandgesicherten Steuerforderung zu beantragen ist, ist gebührenfrei.

Vgl. auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 203-206 Nr. 1 Ziff. 3.1.2

Der Umfang der Pfandhaftung auf einem Grundstück entspricht dem Anteil des Steuerwertes dieses Grundstücks am Total der Aktiven (inkl. allfälliger steuerpflichtiger Schenkungen und Vorempfänge gemäss § 6 Abs. 2 EStG). Die Passiven werden im Verhältnis der Aktiven verteilt.

### Beispiel

Position	Formel	CHF
Bewegliches Vermögen		150'000.–
Grundstück X (Steuerwert)		400'000.–
Barschenkung vor 2 Jahren		50'000.–
Total Aktiven		600'000.–
Total Passiven		500'000.–
Nachlass		100'000.–
Erbschaftssteuer		30'000.–
<b>Umfang Pfandhaftung auf Grundstück X</b>	$\frac{400'000 \times 30'000}{600'000}$	<b>20'000.–</b>

Der Umfang der Pfandhaftung ist für jedes Grundstück gesondert zu ermitteln. Die Berechnung wird erst vorgenommen, wenn das Pfandrecht beansprucht werden muss; diesfalls ist dem/der aktuellen Grundeigentümer/in die Erbschaftssteuerveranlagung samt Festsetzung des Haftungsbeitrags im Rechtspruch (nochmals) zu eröffnen (vgl. auch Rechtspruch des Muster-Veranlagungsentscheids im Anhang). Ist der/die Grundeigentümer/in gleichzeitig Erbe/Erbin, kann er/sie im Rechtsmittelverfahren nur noch die Festsetzung der Pfandhaftung anfechten. Ist der/die Grundeigentümer/in nicht Erbe/Erbin, kann er/sie sowohl die Veranlagung der Erbschaftssteuer wie auch die Festsetzung der Pfandhaftung anfechten.

Zum Vorgehen betreffend die Geltendmachung des Pfandrechts siehe sinngemäss LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 32 N 3 ff.

## 3. Bezugsbehörde

Die Erbschaftssteuer ist durch die Einwohnergemeinde zu beziehen (§ 10 EStG).



## **4. Zahlungserleichterungen und Erlass**

Vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG Steuererlass (insbesondere §§ 199 - 201 Nr. 1 Ziff. 5; § 200 Nr. 1 Ziff. 9.7).

## **5. Bezugsverjährung**

Rechtskräftige Erbschaftssteuern verjähren analog zu § 143 StG in fünf Jahren, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer rechtskräftig festgesetzt worden ist (vgl. LGVE 1995 II Nr. 23; vgl. ferner LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 143 Nr. 1).



# Steuerbefreiungen

Privilegiert sind in der Praxis entgegen dem zu engen Wortlaut von § 11 Abs. 1a - c EStG nicht nur Vermächtnisse und Schenkungen, sondern auch Erbeinsetzungen.

## 1. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken

Die Steuerbefreiung für Zuwendungen im Sinne von § 11 Abs. 1a EStG kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn diese an Institutionen (Vereine, Stiftungen), nicht aber wenn sie an Einzelpersonen gelangen (RRE 1963 Nr. 20).

Der Begriff der öffentlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke gemäss § 11 Abs. 1a EStG deckt sich mit demjenigen der ordentlichen Steuern (§ 70 Abs. 1h und i StG). Die Zuwendung muss einer steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern, gesamtschweizerisch bzw. universell tätigen Institutionen oder Institutionen mit Sitz in einem Kanton, mit dem der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5) zukommen. Diese Beschränkung der Steuerbefreiung wurde durch die Rechtsprechung wiederholt bestätigt (BGE 90 I 44 E. 2, 3; LGVE 1976 II Nr. 27; LGVE 1974 II Nr. 50).

### 1.1 Öffentliche Zwecke

Steuerbefreit sind Zuwendungen an den Kanton, die Einwohner- und Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, nicht aber an die Korporationsgemeinden. Steuerbefreit sind im Weiteren Zuwendungen an öffentliche Institutionen mit Sitz in Kantonen und Staaten, mit denen der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (Liste siehe Ziffer 1.5).

### 1.2 Gemeinnützige Zwecke

Für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vgl. LU StB Bd. 2 Weisungen StG § 70 Nr. 3 Ziff. 4. Sportvereine und gesellige Vereine (z.B. Musikvereine) gelten nicht als gemeinnützig (LGVE 1976 II Nr. 28).

### 1.3 Kirchliche Zwecke

Begünstigt sind die Kirchen mit Sitz im Kanton Luzern, gesamtschweizerisch oder universell tätige Kirchen sowie Kirchen in Kantonen, mit denen der Kanton Luzern ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat (vgl. Ziffer 1.5). Zuwendungen an Pfarrkirchenstiftungen und Kirchenchöre sind ebenfalls steuerbefreit, sofern sie für

kirchliche Zwecke verwendet werden. Letzteres ist bei einer grossen Zuwendung an einen Kirchenchor genauer zu prüfen.

## **1.4 Armenzwecke**

Vgl. Ziffer 1.2.

## **1.5 Liste der Gegenrechtsvereinbarungen betreffend die gegenseitige Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Zuwendungen an öffentliche, gemeinnützige oder kirchliche Institutionen**

Für die Steuerbefreiung wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob die bedachte Institution mit Sitz in einem auf der Liste aufgeführten Kanton oder Staat dort wegen Verfolgung öffentlicher, gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke steuerbefreit ist. Diese Frage ist nötigenfalls direkt bei der zuständigen Steuerverwaltung abzuklären.

## **I. Interkantonale Vereinbarungen**

mit AG, AR, BE, BL<sup>1)</sup>, BS<sup>2)</sup>, FR, GE<sup>4)</sup>, GL, GR, JU<sup>3)</sup>, NE<sup>3)</sup>, NW<sup>4)</sup>, OW<sup>5)</sup>, SG, SH, SO<sup>4)</sup>, SZ<sup>5)</sup>, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH

## **II. Internationale Vereinbarungen**

mit Deutschland und Frankreich<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Zuwendungen an kirchliche Institutionen nur insoweit, als es sich um staatlich anerkannte Kirchgemeinden handelt

<sup>2)</sup> Zuwendungen auch an öffentliche oder private Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie Personalfürsorgekassen

<sup>3)</sup> Zuwendungen an Bürgergemeinden nur insoweit, als sie Sozialaufgaben wahrnehmen und das Vermögen diesem Zweck gewidmet ist

<sup>4)</sup> Die Kantone Genf, Nidwalden und Solothurn befreien in ihren Steuergesetzen die öffentlichen, gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen in den andern Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und sind daher den Kantonen, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt

<sup>5)</sup> Die Kantone Schwyz und Obwalden erheben keine Erbschaftssteuer und sind daher den Kantonen, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen, gleichgestellt

<sup>6)</sup> Steuerbefreiung von Zuwendungen an den Staat und seine politischen Unterabteilungen sowie an ausschliesslich gemeinnützige Institutionen im andern Vertragsstaat

## **2. Subjektive Steuerbefreiungen**

### **2.1 Ehegatten, eingetragene Partner sowie Lebenspartner**

Ehegatten, eingetragene Partner sowie Lebenspartner (Todesfälle ab 1.1.2018) sind generell von der Erbschaftssteuer befreit (vgl. § 11 Abs. 1e EStG und LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1 Ziff. 1).

### **2.2 Nachkommen**

Nachkommen sind steuerbefreit, soweit die massgebende Gemeinde die Nachkommererbschaftssteuer nicht eingeführt hat (siehe LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 3 f. Nr. 1 Ziff. 2).

### **2.3 Eidgenossenschaft**

Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen, ausgenommen Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind steuerbefreit (Art. 62d RVOG; früher Art. 10 Abs. 1 Garantiesgesetz; SR 170.21).

### **2.4 Unfall-, Kranken- und Pensionskassen**

Steuerbefreit sind nach § 11 Abs. 1c EStG auch Zuwendungen an Unfall- und Krankenversicherungen sowie Personalvorsorgeeinrichtungen. Die Steuerbefreiung gilt nur für Institutionen mit Sitz im Kanton Luzern oder mit Tätigkeit in der ganzen Schweiz (subjektive Steuerbefreiung; vgl. Ziffer 1).

## **3. Freigrenzen**

Nicht besteuert werden Zuwendungen, die den Betrag von CHF 1'000.– nicht übersteigen, sofern die bedachte Person nicht ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 10'000.– oder ein steuerbares Einkommen von mehr als CHF 4'000.– hat. Es handelt es sich bei den CHF 1'000.– um ein Grenzminimum, d.h. höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar. § 11 Abs. 1d EStG gilt nur für natürliche Personen (RRE 1962 Nr. 18).

Zuwendungen an Nachkommen bis und mit CHF 100'000.– sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar; § 34 Ziff. 3 NESTG).

Für Zuwendungen an Angestellte, Pflege- und Stiefeltern sowie langjährige Lebenspartner/innen (für Todesfälle bis 31.12.2017) besteht ein Steuerfreibetrag von CHF 2'000.– (Abzugsminimum; siehe LU StB Bd. 3 Weisungen EStG §§ 3 f. Nr. 1 Ziff. 7 - 9).

# Aufteilung

## 1. Steuerbetrag

Vom Steuerbetrag (inkl. Zins, Nachsteuer und Steuerstrafe gemäss § 9a Abs. 2 und § 14 EStG) fallen 70% an den Kanton und 30% an die Einwohnergemeinde (gilt für Todesfälle ab 2020).

Die Gemeinde erhält vom Kantonsanteil 3% als Provision. Mit dieser Provision sind sämtliche Veranlagungs- und Bezugskosten, auch jene allfälliger Rechtsmittelverfahren, abgegolten (§§ 3 und 6 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen; SRL Nr. 688).

Die Nachkommenerbschaftssteuer fällt vollumfänglich an die Einwohnergemeinde.

Der Kantonsanteil an den eingegangenen Erbschaftssteuern ist von den Gemeinden halbjährlich an den Kanton abzuliefern. Übersteigen die Kantonsanteile an den eingegangenen Erbschaftssteuern insgesamt 50'000 Franken, sind sie innert Monatsfrist abzuliefern.

## 2. Nachlass ohne Erbinnen/Erben

Hinterlässt ein Erblasser oder eine Erblasserin bzw. eine als verschollen erklärte Person (siehe LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 2 Ziff. 1) keine erbberechtigten Personen (nach ergebnislosem Erbenaufruf), fällt der Nachlass gemäss Art. 466 ZGB an denjenigen Kanton, in dem der Erblasser oder die Erblasserin seinen bzw. ihren letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an diejenige Gemeinde, die von der Gesetzgebung des Kantons als berechtigt bezeichnet wird. Der Kanton Luzern bestimmt diesbezüglich in § 71 EG ZGB (SRL Nr. 200), dass solche Nachlasse zu 1/3 an die Gemeinde des letzten Wohnsitzes und zu 2/3 an den Kanton fallen. Die Gemeinde kann eine Provision von 3% auf dem Staatsanteil gemäss § 3 der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen (SRL Nr. 688) abziehen.





## Nachsteuer und Steuerstrafe

Das EStG sieht in § 14 bei jeder „Umgehung“ der Erbschaftssteuerpflicht die Erhebung einer Nachsteuer und Busse vor. Mit dem Begriff „Umgehung“ (Formulierung aus dem Jahre 1908) ist nicht die Steuerumgehung im heute verstandenen Sinne gemeint, sondern die Hinterziehung von Erbschaftssteuern (LVGE 1976 II Nr. 29).

Die Empfänger und Empfängerinnen von Zuwendungen des Erblassers oder der Erblasserin sind im Erbschaftssteuer-Veranlagungsverfahren gleich wie bei der Inventaraufnahme nach §§ 182 ff. StG zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkung besteht im Erteilen von Auskünften, im Vorlegen von Ausweisen und Belegen, in der Einsichtsgewährung in Akten, usw. Wird die Erbschaftssteuer zu tief veranlagt, werden die Erben und Erbinnen nachsteuerpflichtig. Tragen sie an der unvollständigen Veranlagung ein Verschulden (z.B. durch Verweigerung von Auskünften, durch Erteilung unvollständiger oder falscher Auskünfte), werden sie zusätzlich steuerstrafpflichtig. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an verschwiegene steuerpflichtige Schenkungen und Vorempfänge.

Die Nachsteuer besteht in der Nachzahlung der vorenthaltenen Erbschaftssteuer samt Zins. Ist wegen Vorliegens eines Verschuldens auch eine Strafe auszusprechen, besteht die Konsequenz der Steuerhinterziehung gemäss dem Wortlaut von § 14 EStG im Bezug des Zweifachen des hinterzogenen Steuerbetrags, d.h. der Nachsteuer selbst und einer Busse in gleicher Höhe. Die Erhebung einer in jedem Fall der Nachsteuer entsprechenden Busse unabhängig vom Grad des Verschuldens der steuerpflichtigen Person ist jedoch nicht mit Art. 9 BV zu vereinbaren. Das individuelle Verschulden der steuerpflichtigen Personen muss bei der Bemessung der Busse stets berücksichtigt werden (vgl. LGVE 1989 II Nr. 18). Es ist deshalb von einer Regel-Busse im Ausmass der Hälfte der Nachsteuer auszugehen. Beim Vorliegen von strafscharfenden oder strafmildernden Umständen wird die Busse nach oben (Maximum: einfache Nachsteuer) oder unten angepasst (zur Bemessung der Busse siehe auch LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 211 Nr. 1 Ziff. 4).

Das Steuerhinterziehungsverfahren ist von der Veranlagungsbehörde (Gemeinderat) durchzuführen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren und der Bussenbemessung können an die Stelle für Nachsteuern und Steuerstrafen der Dienststelle Steuern gerichtet werden.

Nach § 214 StG macht sich strafbar, wer im Inventarverfahren nach §§ 182 ff. StG Nachlasswerte verheimlicht oder beiseite schafft (Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar). Ein Verfahren nach § 214 StG ist von der Dienststelle Steuern durchzuführen (vgl. LU StB Bd. 2a Weisungen StG § 214 Nr. 1).

Die Bestrafung wegen vollendetem oder versuchtem Steuerbetrug (qualifizierte Art der Steuerhinterziehung durch Gebrauch gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zum Zweck der Steuerhinterziehung) erfolgt durch die ordentlichen Strafbehörden. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (SR Nr. 312.0). Bei begründetem Verdacht auf Steuerbetrug soll die Veranlagungs-

behörde mit der Dienststelle Steuern, Nachsteuern und Steuerstrafen, Kontakt aufnehmen, damit diese den Sachverhalt prüfen kann. Gegebenenfalls ist durch die Veranlagungsbehörde eine Anzeige oder Strafklage bei der Staatsanwaltschaft zu erheben.

# Veranlagungsverfahren

## 1. Veranlagung

Veranlagungsbehörde ist die Gemeinde am letzten luzernischen Wohnsitz der verstorbenen Person oder bei einem Anwendungsfall von Art. 87 IPRG am Ort, an dem der Erbgang im Kanton Luzern eröffnet wurde (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 2 Nr. 1 Ziff. 1.1). Wohnte die Person ausserhalb des Kantons, ist die Gemeinde am Lageort des Grundstücks Veranlagungsbehörde (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 2 Nr. 1 Ziff. 1.2). Sofern die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Veranlagungsbehörde der Gemeinderat (§ 15 Abs. 3 EStG).

Für die Gestaltung des Veranlagungsentscheids vgl. Muster-Entscheid Weisungen EStG Anhang 1.

Haben die Steuerpflichtigen trotz Mahnung ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder können die steuerbaren Zuwendungen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, wird die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen (vgl. sinngemäss § 152 Abs. 2 StG).

Wird eine Veranlagung rechtskräftig, ist eine darauf basierende Steuerrechnung nicht mehr anfechtbar (LGVE 1989 II Nr. 23). Ficht jemand die Veranlagung nicht an, wird diese ihm/ihr gegenüber rechtskräftig und vollstreckbar, selbst wenn andere Erben/Erbinen für sich ein Rechtsmittel ergriffen haben (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

## 2. Einsprache

Gegen eine Erbschaftssteueranlagung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erhoben werden (§ 15 Abs. 4 - 6 EStG). Wurde die Kompetenz zur Veranlagung auf eine Verwaltungsstelle übertragen, ist diese ohne anderslautende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde auch für die Behandlung der Einsprache zuständig (§ 15 Abs. 4 EStG und § 117 Abs. 1 VRG). Das Einspracheverfahren richtet sich nach §§ 117 ff. VRG. Die steuerpflichtige Person hat keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Einspracheverhandlung (LGVE 1976 II Nr. 30). Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie eine solche durchführen will.

Einspracheberechtigt ist neben den Steuerpflichtigen auch die Dienststelle Steuern des Kantons (§ 15 Abs. 5 EStG).

Willensvollstrecker/innen sind ohne entsprechende Vollmachten der Erben/Erbinen nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt (RB 1990 Nr. 57).

### **3. Verwaltungsgerichtsbeschwerde**

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (§ 15 Abs. 4 - 6 EStG).

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 127 ff. VRG. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu (§ 15 Abs. 4 EStG).

Beschwerdeberechtigt ist neben den Steuerpflichtigen auch die Dienststelle Steuern des Kantons (§ 15 Abs. 5 EStG).

### **4. Veranlagungsverjährung**

Die relative Veranlagungsverjährung beträgt 5 Jahre. Die absolute Veranlagungsverjährung beträgt 15 Jahre (LGVE 1995 II Nr. 23, wobei zu beachten ist, dass die absolute Veranlagungsverjährung bei den andern Steuern per 2001 von 10 auf 15 Jahre ausgedehnt wurde; VGE vom 19.2.2002 i.S. F.).

Diese Fristen beginnen grundsätzlich mit dem Todestag des Erblassers oder der Erblasserin zu laufen. Hat aber die Veranlagungsbehörde vom Eintritt des steuerbegründenden Tatbestands noch keine Kenntnis gehabt, beginnt die relative Verjährungsfrist erst in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchem sie davon Kenntnis erhielt bzw. hätte haben müssen.

Als Unterbruch der Verjährung gilt jede mit der Einschätzung in Zusammenhang stehende, nach aussen wirksame Amtshandlung. Für die Verjährungsunterbrechung genügt beispielsweise eine eingeschriebene Mitteilung der Veranlagungsbehörde, zugestellt an jede steuerpflichtige Person, wonach sie das Erbschaftssteuer-Veranlagungsverfahren eingeleitet habe. Als Unterbruch gilt auch die Zustellung des Steuerinventars. Mit jedem Unterbruch beginnt die relative Verjährungsfrist von 5 Jahren jeweils von vorn zu laufen. Ist aber die Steuerforderung nach Ablauf der ab Erbschaftsantritt (bzw. Kenntnis des Todes) laufenden 15-jährigen absoluten Verjährungsfrist nicht rechtskräftig veranlagt, tritt die Verjährung endgültig ein.

Die Nichtbeachtung der Verjährung von Amtes wegen führt nicht zur Nichtigkeit der Veranlagung, sondern ist durch ein Rechtsmittel anzufechten (VGE vom 22. September 1993 i.S. S.).

### **5. Revision**

Für die Revision eines rechtskräftigen Erbschaftssteuerentscheids gelten die §§ 174 ff. VRG.

## Anhang

Anhang 1      Muster-Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer

Anhang 2      Musterbrief betreffend Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 10 Abs. 3 EStG



## **Muster-Veranlagungsentscheid Erbschaftssteuer**

Einwohnergemeinde A.  
Gemeinderat

Sitzung vom .....  
Kontroll-Nr. ....

Verhandlungsgegenstand:  
Erbschaftssteuer-Veranlagung betreffend den Erbschaftsanfall Muster-Meier Hans

## I. Sachverhalt

Am 1. Januar 2007 ist Hans Muster-Meier, geboren am 31. Dezember 1909, verheiratet, von A./LU und B./LU, wohnhaft gewesen in A./LU, Bahnhofstrasse, gestorben.

Erbberechtigigt am Nachlass sind gemäss letztwilliger Verfügung vom 30. November 1998 folgende Erben:

			<b>Erbanteil</b>
1.	Anna Muster-Meier, Bahnhofstrasse, A.	Ehefrau	1/2
2.	Fritz Muster, Paradeplatz, Zürich	Sohn	3/16
3.	Helen Muster-Müller, Bundesplatz, Bern	Tochter	3/16
4.	Peter Muster-Studer, Pilatusstrasse, Luzern	Bruder	1/8

Vermächtnisse erhalten:

1.	Fastenopfer, Luzern		CHF 5'000.–
2.	Josef Brun, Seepromenade, Weggis	nicht verwandt	CHF 15'000.–

## Vermögensaufstellung

<b>Aktiven</b>		<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
1.	Bewegliches Vermögen	510'000.–	
2.	Liegenschaft A. (Steuerwert)	350'000.–	
<b>Aktiven total</b>			860'000.–
<b>Passiven</b>			
1.	Erbschaftsschulden	100'000.–	
2.	Erbgangsschulden	20'000.–	
3.	Ansprüche der Ehefrau aus Güterrecht (Vorschlagsanteil, Ersatzforderungen)	200'000.–	
<b>Passiven total</b>			320'000.–
Reinvermögen per Todestag			540'000.–
Schenkungen/Erbsvorbezüge innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tod			50'000.–
<b>Erbschaftssteuerrechtlich massgebendes Reinvermögen</b>			<b>590'000.–</b>

Alle Erbinnen/Erben und Vermächtnisnehmer/innen haben den Nachlass vorbehaltlos angetreten.



## II. Erwägungen

1. Nach § 3 des Erbschaftssteuergesetzes bzw. § 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 betragen die Steuersätze für
  - Nachkommen: 1%
  - Erben/Erbinen des elterlichen Stamms: 6%
  - Erben/Erbinen des grosselterlichen Stamms: 15%
  - nicht verwandte Personen: 20%
2. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner ist gemäss § 11 Abs. 1e des Erbschaftssteuergesetzes steuerbefreit.
3. Zuwendungen zu öffentlichen, gemeinnützigen, kirchlichen und Armenzwecken sind nach § 11 Abs. 1a des Erbschaftssteuergesetzes steuerfrei. Das Vermächtnis an das Fastenopfer ist demnach steuerfrei.
4. Nach § 5 des Erbschaftssteuergesetzes beträgt der Progressionszuschlag bei einer Zuwendung von

CHF 10'001.– bis 20'000.–	10% des Steuerbetrages
CHF 20'001.– bis 30'000.–	20% des Steuerbetrages
CHF 30'001.– bis 40'000.–	30% des Steuerbetrages
CHF 40'001.– bis 50'000.–	40% des Steuerbetrages
CHF 50'001.– bis 100'000.–	50% des Steuerbetrages
CHF 100'001.– bis 200'000.–	60% des Steuerbetrages
CHF 200'001.– bis 300'000.–	70% des Steuerbetrages
CHF 300'001.– bis 400'000.–	80% des Steuerbetrages
CHF 400'001.– bis 500'000.–	90% des Steuerbetrages
CHF 500'001.– und mehr	100% des Steuerbetrages

### III. Rechtsspruch

1.	Die nachstehenden Personen haben folgende Erbschaftssteuern zu bezahlen:	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
1.1	Fritz Muster: 1% von CHF 122'500.– (3/16 von CHF 520'000.– * sowie Erbvorbezug CHF 25'000.–)	1'225.–	
	Progressionszuschlag: 60%	735.–	
	<b>Erbschaftssteuer</b>		<b>1'960.–</b>
1.2	Helen Muster-Müller: 1% von CHF 122'500.– (3/16 von CHF 520'000.– * sowie Erbvorbezug CHF 25'000.–)	1'225.–	
	Progressionszuschlag 60%	735.–	
	<b>Erbschaftssteuer</b>		<b>1'960.–</b>
1.3	Peter Muster-Studer: 6% von CHF 65'000.– (1/8 von CHF 520'000.– * )	3'900.–	
	Progressionszuschlag 50%	1'950.–	
	<b>Erbschaftssteuer</b>		<b>5'850.–</b>
1.4	Josef Brun: 20% von CHF 15'000.–	3'000.–	
	Progressionszuschlag 10%	300.–	
	<b>Erbschaftssteuer</b>		<b>3'300.–</b>
	<b>Erbschaftssteuer total</b>		<b>13'070.–</b>
* teilbares Nachlassvermögen nach Abzug der Passiven und der Vermächtnisse			

2. Die Erbschaftssteuern sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids dem Teilungsamt A. zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezahlte Steuern sind zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Satz zu verzinsen. Dieser beträgt im Jahr 20xx ... %. Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde hemmen den Zinsenlauf nicht.
- \* Die Erbschaftssteuern werden vom Nachlass bezogen und den steuerpflichtigen Personen bei der Teilung angerechnet.
- \* Für die auf die Erbverempfähige entfallenden Steuern haften die Erben/Erbinnen solidarisch bis zur Höhe ihrer eigenen Erbbetreffnisse.
- \*\* Bei Veranlagungen mit Grundstück im Nachlass und Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts: Für die Erbschaftssteuern samt Zins besteht ein gesetzliches Pfandrecht nach Massgabe von Art. 836 Abs. 2 ZGB ab Eintritt des Erbfalls für die Dauer von 2 Jahren seit Fälligkeit (Rechtskraft der Veranlagung) auf folgenden Grundstücken:

Nr.	GB	Pfandhaftung CHF
.....	.....	.....
.....	.....	.....

3. Gegen die Erbschaftssteueranmeldung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
- \*\* Gegen die Festsetzung der Pfandhaftung (wenn der/die Grundeigentümer/in gleichzeitig Erbe/Erbin ist) / Gegen die Erbschaftssteueranmeldung sowie gegen die Festsetzung der Pfandhaftung (wenn der/die Grundeigentümer/in nicht gleichzeitig Erbe/Erbin ist) kann innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache bei der Veranlagungsbehörde erhoben werden. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

.....

(Unterschriften)

Zustellung an:

- Erben/Erbinen und Vermächtnisnehmer/innen oder deren Vertretung
- Dienststelle Steuern des Kantons
- (Steuerverwaltung des Kantons am Lageort des Grundstücks)\*
- (Grundeigentümer/in, falls Beanspruchung des Pfandrechts nötig)\*

Zugestellt am: .....

(Datum der Postaufgabe)

\*/\*\* Fassung je nach Situation

**Aufteilung der Erbschaftssteuer \***

Kontroll-Nr. ....

Gemeinde .....

Steuerbetrag: CHF 13'070.-

<b>Aufteilung</b>	<b>Staat CHF</b>	<b>Gemeinde CHF</b>
Nachkommenerbschaftssteuer		3'920.-
Verteilung Rest (CHF 9'150.-)		
Staatsanteil 70%	6'405.-	
Gemeindeanteil 30%		2'745.-
Veranlagungs- und Inkassoprovision 3% auf Staatsanteil	192.-	
Ablieferung an Staat	6'213.-	
Ablieferung an Gemeinde		
Steuer		6'665.-
Inkassoprovision Staat		192.-
Total		6'857.-

<b>Kontrolle</b>	<b>CHF</b>
Steueranteil Staat	6'213.-
Steueranteil Gemeinde	6'665.-
Inkassoprovision	192.-
Steuerbetrag	13'070.-

\* gilt für Todesfälle ab 2020

## Musterbrief betreffend Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts nach § 10 Abs. 3 EStG

(Absender/in)

Einschreiben

Grundbuchamt .....

(Adresse)

(Ort), (Datum)

### **Anmeldung eines gesetzlichen Steuerpfandrechts zur Eintragung im Grundbuch betreffend Grundstück Nr. .... GB .....**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die beiliegende Veranlagungsverfügung vom .... besteht für den Steuerbetrag von CHF ..... plus Zins von .... % seit .... gemäss § 10 Abs. 3 Erbschaftssteuergesetz ein kantonales gesetzliches Pfandrecht, lastend auf dem Grundstück Nr. .... GB .....

Wir beantragen Ihnen, dieses Pfandrecht gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB im Grundbuch einzutragen. Aufgrund der nachstehenden Angaben ergibt sich, dass die gesetzlichen Eintragungsfristen (relative Frist: 4 Monate ab Fälligkeit der Steuerforderung, absolute Frist: 2 Jahre ab Entstehung der Steuerforderung) mit der vorliegenden Anmeldung eingehalten sind.

Fälligkeit der pfandgesicherten Steuerforderung:

- Datum der Rechtskraft der Steuerforderung: .....

Entstehung der Steuerforderung:

- Todestag des Erblasser bzw. der Erblasserin: .....

Besten Dank für Ihre Bemühungen und freundliche Grüsse

Steueramt .....

(Unterschrift)

Beilagen:

- Veranlagungsverfügung vom .....
- Rechtskraftbescheinigung vom .....